

Erneute Stellungnahme des Vorstandes der Mainzer Stadtwerke AG zum Bericht des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Mainzer Stadtwerke AG (MSW)

Teilband II – Mainzer Mobilität (öffentlich)

3.1. Vermögens- und Finanzplan, Stellenübersicht

1

Wir werden den Nachweis erbringen, sobald dies möglich ist.

10.1 Bargeldtransport - Sicherheitsdienst

15

Wir folgen der Empfehlung des Landesrechnungshofes.

16

Wir werden entsprechend zu gegebener Zeit berichten.

10.2 Kassenversicherung

17

Wir werden entsprechend zu gegebener Zeit berichten.

12.1 Konzerninterne Verträge

22

Wir berichten zu gegebener Zeit.

23

Wir berichten zu gegebener Zeit.

12.2 Serviceleistungen an Kraftomnibussen und Straßenbahnen

24

Wir berichten zu gegebener Zeit.

14 Betriebslager - Inventurdifferenzen

25

Den nächsten Revisionsbericht hierzu legen wir zu gegebener Zeit vor.

15 MainzRIDER

26

Es war vorgesehen, das MainzRIDER-Angebot zu evaluieren und einer Wirtschaftlichkeitsanalyse zu unterziehen. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Nutzung des MainzRIDER wird diese zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, wenn substantielle Erfahrungswerte vorliegen.

Mainz, 25.10.2022



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Mainzer Stadtwerke AG

Teilband II – Mainzer Mobilität

Az.: 3-9140-14/2021-0001 (3-P-7005-32-3/2019)
Speyer, 20. September 2022

Diese Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz sind urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung ist nicht zulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nur bei dienstlicher Notwendigkeit gestattet.

3 Haushaltswirtschaft¹²

3.1 Vermögens- und Finanzplan, Stellenübersicht

Die vorgelegten Wirtschaftspläne der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH enthielten generell keine Stellenübersichten und seit 2020 zudem keine Vermögens- und mittelfristigen Finanzpläne¹³.

Gemäß § 14 Gesellschaftsvertrag hat die Geschäftsführung vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftspläne aufzustellen, dem unter anderem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen ist. Die Aufstellung hat dabei in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu erfolgen¹⁴. Diese Klarstellung fehlt im Gesellschaftsvertrag. § 15 Abs. 1 Satz 2 EigAnVO bestimmt, dass der Wirtschaftspläne unter anderem einen Vermögensplan (§ 17 EigAnVO) und eine Stellenübersicht (§ 18 EigAnVO) zu enthalten hat.

Entsprechendes wird ebenfalls durch den Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Mainz (MPCGK), Teil B, Nr. 1 vorgegeben¹⁵.

Die seit 2020 fehlenden mittelfristigen Wirtschaftspläne wurden insbesondere mit den aktuellen ÖPNV-Diskussionen, der Corona-Pandemie und den deshalb volatilen Entwicklungen begründet¹⁶.

Etwaige zeitliche bzw. inhaltliche Unwägbarkeiten rechtfertigen nicht auf wesentliche Bestandteile oder Anlagen der Wirtschaftspläne generell zu verzichten.

Die Wirtschaftspläne, einschließlich der Finanz- und Vermögenspläne sowie Stellenübersichten, sind zukünftig in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Eine diesbezüglich verpflichtende Regelung ist zur Klarstellung bei der nächsten Satzungsänderung zu berücksichtigen.

Äußerung des Vorstands:

Ab dem Wirtschaftspläne 2023 werde die MSW einen fünfjährigen Finanzplan, einen Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht vorlegen, was alles auch jetzt schon Grundlage der Wirtschafts- und Mittelfristplanung sei.

¹² Sämtliche nachfolgende Zahlenangaben der Prüfungsmittelungen sind in der Regel gerundet. Diese können geringfügig von den ausgewiesenen Beträgen abweichen.

¹³ Vgl. unter anderem die Vorlagen zur Wirtschaftspläne im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen am 19. November 2019 und 17. November 2020.

¹⁴ Zur Verpflichtung eine entsprechende Bestimmung in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft in kommunalem Mehrheitsbesitz aufzunehmen siehe § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Buchstabe a GemO. Für mittelbare Mehrheitsbeteiligungen ergibt sich diese aus § 91 Abs. 1 GemO.

¹⁵ Vgl. MPCGK in der aktuellsten Fassung vom 4. Oktober 2016.

¹⁶ Vgl. o. a. Vorlagen der Wirtschaftspläne 2020 und 2021.

- 1 Die Wirtschaftspläne, einschließlich der Finanz- und Vermögenspläne sowie Stellenübersichten, sind zukünftig in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Wir bitten zu gegebener Zeit um Übersendung des Wirtschaftsplans 2023 (einschließlich Anlagen) sowie darum, dessen Vorlage an den Aufsichtsrat der MVG nachzuweisen. Eine Rückmeldung hinsichtlich einer klarstellenden Satzungsänderung ist vorzunehmen.

3.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die MVG der Jahre 2015 bis 2020 ist im Folgenden dargestellt:

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2020/ 2015
	- 1.000 € -						- % -
Erträge	73.524	76.627	73.101	67.062	65.458	65.237	-11,3
Umsatzerlöse	67.576	74.482	69.923	64.139	62.617	61.589	
Bestandsveränderungen	4	-2	-3	0	1	0	
Aktivierte Eigenleistungen	7	13	25	64	804	-1	
Sonstige betriebliche Erträge	5.615	2.096	3.005	2.859	1.954	937	
Erträge aus Beteiligungen	322	38	151	0	82	2.712	
Aufwendungen	90.300	91.931	89.758	81.292	82.085	87.409	-3,2
Materialaufwand	56.091	59.327	56.659	30.412	26.270	25.914	
Personalaufwand ¹⁷	20.846	18.485	18.399	35.631	39.022	41.235	
Abschreibungen ¹⁸	3.541	3.552	5.609	5.896	6.606	7.953	
Aufwand aus Gewinnabführungsverträgen	300	193	271	368	369	872	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.293	9.033	7.632	7.989	8.685	10.372	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.229	1.341	1.188	993	1.133	1.063	
Sonstige Steuern				3	0		
Ergebnis nach Steuern	-16.776	-15.304	-16.657	-14.230	-16.627	-22.172	-32,2
Sonstige Steuern (Ertrag)	176	169	153	138	138	127	
Erträge aus Verlustübernahme	16.600	15.135	16.504	14.092	16.489	22.045	32,8
Jahresüberschuss	0	0	0	0	0	0	
Kennzahlen	- % -						
Personalaufwandsquote ¹⁹	30,70	24,80	26,25	55,50	61,45	65,95	
Materialaufwandsquote ²⁰	15,87	14,13	14,75	19,38	17,76	16,47	
Abschreibungsquote ²¹	5,96	4,22	6,64	6,64	7,25	9,12	

¹⁷ 2018 erfolgte die Integration der City-Bus Mainz GmbH (einschließlich Personalübernahme).

¹⁸ Die seit 2017 erhöhten Abschreibungen wurden vor allem durch die Inbetriebnahme der „Mainzelbahn“ und außerplanmäßiger Abschreibungen beim eingestellten Projekt „City-Bahnt“ indiziert.

¹⁹ Anteil der Personalaufwendungen an der Gesamtleistung.

²⁰ Materialaufwand / Gesamtleistung.

²¹ Anteil des Abschreibungsaufwands am Anlagevermögen.

3.3 Bilanzen

Die im Prüfungszeitraum aufgestellten Bilanzen der MVG wiesen im Wesentlichen nachfolgend dargestellte Werte aus:

Bilanz zum 31. Dezember	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	- 1.000 € -					
Aktiva						
A Anlagevermögen	59.434	84.192	84.515	88.836	91.088	92.356
I. Immaterielle Wirtschaftsgüter	334	728	737	556	541	451
II. Sachanlagen	57.908	82.299	82.631	87.163	89.448	90.739
III. Finanzanlagen	1.192	1.165	1.147	1.117	1.099	1.166
B Umlaufvermögen	13.454	13.171	27.149	25.825	22.265	25.655
I. Vorräte	5.637	5.864	5.324	5.499	5.394	5.560
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.224	5.108	21.105	19.717	16.389	19.654
III. Wertpapiere	0	0	0	0	0	0
IV. Kasse, Bank und Schecks	593	2.199	720	609	482	441
C Rechnungsabgrenzungsposten	649	657	615	625	592	11
D Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	733	813	860	892		
Bilanzsumme	74.270	98.833	113.139	116.178	113.945	118.022
Passiva						
A Eigenkapital	17.500	17.500	47.500	47.500	48.858	48.858
I. Gezeichnetes Kapital	17.500	17.500	17.500	17.500	18.000	18.000
II. Kapitalrücklage			30.000	30.000	30.858	30.858
B Rückstellungen	5.961	8.123	4.681	5.648	5.676	6.847
I. Rückstellungen für Pensionen & ähnliche Verpflichtungen	28	24	23	20	19	16
II. Sonstige Rückstellungen	5.933	8.099	4.658	5.628	5.657	6.831
C Verbindlichkeiten	48.005	71.056	58.948	61.162	57.564	58.619
D Rechnungsabgrenzungsposten	2.804	2.154	2.010	1.868	1.847	3.698
Bilanzsumme	74.270	98.833	113.139	116.178	113.945	118.022
Kennzahlen - % -						
Anlagenintensität ²²	80,02	85,19	74,70	76,47	79,94	78,25
Rückstellungsquote ²³	8,03	8,22	4,14	4,86	4,98	5,80
Verschuldungsgrad ²⁴	308,38	452,45	363,59	381,77	351,33	363,70

²² Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme.

²³ Rückstellungen / Bilanzsumme.

²⁴ Fremdkapital / Eigenkapital.

3.4 Tochtergesellschaften (Ergebnisabführung)

Zwischen der MVG und ihren Tochtergesellschaften Mainzer Verkehrs-Service GmbH²⁵ und MVGmeinRad GmbH²⁶ bestanden Ergebnisabführungsverträge. Deren Jahresergebnisse entwickelten sich wie folgt:

Mainzer Verkehrs-Service GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich von öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV)²⁷.

Neben dem Fahrdienst und der Fahrscheinkontrolle erbrachte die Mainzer Verkehrs-Service GmbH auch sonstige Serviceleistungen, wie beispielsweise Verteilerfahrten, Werkstattleistungen sowie die Gestellung von Aufsichtspersonal für die Kunsthalle Mainz. Letzteres entsprach allerdings nicht dem Unternehmensgegenstand²⁸.

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2020/ 2015
	- 1.000 € -						- % -
Erträge	1.961	1.802	1.960	1.550	1.591	1.457	-25,7
Umsatzerlöse	1.862	1.799	1.951	1.548	1.589	1.439	
Sonstige betriebliche Erträge	99	3	10	2	2	18	
Aufwendungen	1.781	1.778	1.904	1.578	1.508	1.539	-13,6
Materialaufwand	0	0	1	0	1	1	
Aufwendungen aus anderen Aktivitäten	11	46	73	13	3	0	
Personalaufwand	1.585	1.545	1.679	1.425	1.357	1.402	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	186	185	148	139	146	135	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	2	2	2	1	1	
Jahresergebnis	180	23	56	-28	82	-82	
Ausgleich aus Ergebnisabführung	-180	-23	-56	28	-82	82	
Bilanzgewinn	0	0	0	0	0	0	

²⁵ Vgl. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 4. Dezember 2006 einschl. Nachtrag Nr. 1 vom 14. Juli 2014.

²⁶ Vgl. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 4. November 2014.

²⁷ Vgl. § 2 Gesellschaftsvertrag (MVS).

²⁸ Vgl. hierzu auch Prüfungsmitteilungen - Teilband I -, Tz. 21.5.3.3.

MVGmeinRad GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Fahrradverleihsystems sowie alle dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen²⁹.

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2020/ 2015
	- 1.000 € -						- % -
Erträge	726	790	802	1.873	1.266	1.134	56,1
Umsatzerlöse	629	783	774	1.831	1.243	1.100	
Sonstige betriebliche Erträge	93	5	26	40	21	34	
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5	2	2	2	1	0	
Aufwendungen	1.026	983	1.073	2.213	1.634	1.924	87,5
Materialaufwand	98	71	85	836	124	423	
Aufwendungen für bezogene Leistungen	233	193	182	548	391	339	
Personalaufwand ³⁰	287	316	347	328	0	0	
Abschreibungen	133	147	175	195	331	466	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	274	254	282	300	782	692	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	1	4	5	3	
Sonstige Steuern	1	1	1	1	1	1	
Jahresergebnis	-300	-193	-271	-340	-369	-790	
Ausgleich aus Ergebnisabführung	300	193	271	340	369	790	
Bilanzgewinn	0	0	0	0	0	0	

Vor dem Hintergrund des bisher defizitären Geschäftsbetriebes und den jährlichen Ausgleichszahlungen in Höhe von zuletzt 790.000 € sollte die MVG eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Fahrradverleihsystems veranlassen. Ziel sollten deutlich reduzierte Ergebnisausgleiche sein.

²⁹ Vgl. § 2 Gesellschaftsvertrag (MVGmeinRad GmbH).

³⁰ Das Personal wurde 2019 durch die MVG übernommen.

5 Organisation – Externe Beratung

Im Prüfungszeitraum wurden für mindestens zwei organisatorische Analysen externe Berater beauftragt, ohne dass die Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit einer Fremdvergabe nachgewiesen werden konnte. Nach Auskunft der Gesellschaft waren beide Analysen nicht auf Kosteneinsparungen ausgerichtet⁴⁰.

Die damit verbundenen Aufwendungen von etwa 51.500 € waren vermeidbar.

Neuausrichtung von Abteilungsstrukturen

2017 wurden im Rahmen von Führungskräfteworkshops die Strukturen der Abteilungen analysiert und in einem neuen Organigramm 2018 umgesetzt⁴¹. Die Treffen wurden sechsmal von einer externen Moderatorin begleitet und deren Ergebnisse dokumentiert. Weitergehende Gutachten lagen keine vor. Die Umsetzung erfolgte unternehmensintern. Durch die externe Moderation entstand Aufwand von 16.700 €⁴².

Der Einsatz von externen Workshop-Moderatoren kann von Vorteil sein, wenn die Kommunikation in einem Unternehmen nicht optimal funktioniert und kritische Prozesse zu visualisieren sind. Im Rahmen der örtlichen Erhebungen wurden derartige Argumente weder vorgebracht noch begründende Unterlagen mit diesbezüglichen Hinweisen vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund wäre der Aufwand für eine externe Moderation aber vermeidbar gewesen. Es kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb der Führungsebene bzw. Mitarbeiterschaft der MVG oder MSW Personen existieren, die über die Fähigkeiten zur Moderation bzw. textlichen oder fotografischen Zusammenfassung von Besprechungsergebnissen verfügen.

Unternehmensstruktur (IST-Darstellung)

Im Oktober 2020 wurde zur Vorbereitung einer Wiederbesetzung der zweiten Geschäftsführerstelle⁴³ eine Unternehmensberatungsgesellschaft beauftragt, bei den MVG-Gesellschaften eine Bestandsaufnahme zur organisatorischen IST-Situation vorzunehmen. Projektziel war insbesondere Transparenz über die bestehenden Strukturen herzustellen. Das Ergebnis wurde im PowerPoint-Format am 16. Dezember 2020 abschließend dargestellt⁴⁴. Der damit verbundene Aufwand betrug 34.817 €⁴⁵.

Ein Erfordernis für eine externe Beratung war nicht ersichtlich.

⁴⁰ Unter anderem Auskünfte zur Anfrage 15 sowie anlässlich der Besprechung am 5. Juli 2021.

⁴¹ Zum Beispiel wurde eine neue Abteilung „Betriebsanlagen und Gebäude“ eingerichtet.

⁴² Abgerechnet wurden 63 Stunden zu je 250 € zzgl. Fahrkosten.

⁴³ Die Geschäftsführerstelle wurde zum 1. Oktober 2021 besetzt.

⁴⁴ Auf den Folien wurden insbesondere die Konzernstruktur, Organigramme, Aufbau- und Ablauforganisation, unternehmensinterne Zuständigkeiten und Kernprozesse sowie eine Übersicht zu den Projekten der MVG dargestellt.

⁴⁵ Vgl. Rechnung vom 21. Dezember 2020.

Aus Sicht des Rechnungshofs kann die IST-Situation organisatorischer Zusammenhänge durch eigenen Kräfte der MVG aufbereitet und dargestellt werden. Das hierfür vorhandene interne Knowhow wurde beispielsweise 2020 bei der Umstrukturierung der Personalabteilung belegt⁴⁶.

Darüber hinaus bot sich eine interne Unterstützung oder Aufgabenwahrnehmung durch die (Konzern-)Revision oder das Controlling an, da die IST-Organisation zu deren Kernthemen zählt. Dies könnte überdies selbstreflektierende Ansatzpunkte für zukünftige Revisionen und Steuerungsmaßnahmen liefern.

Kommunale Unternehmen unterliegen dem Wirtschaftlichkeitsgebot⁴⁷. Vor der Vergabe externer Beratungsleistungen ist daher zu prüfen, ob eine Aufgabe nicht unternehmens- bzw. konzernintern gelöst werden kann.

Das Erfordernis und die Wirtschaftlichkeit derartiger Fremdvergaben, vor allem bei bloßen Organisations- und Prozessdarstellungen, ist nachzuweisen.

Vor der Vergabe von Beratungsleistungen ist eine Aufgabenerledigung in Eigenregie zu prüfen. Das Prüfungsergebnis und die Wirtschaftlichkeitsvergleiche bedürfen der Dokumentation. Dies gilt es zukünftig sicherzustellen.

Äußerung des Vorstands:

Es werde für Projekte regelmäßig geprüft, ob eine interne oder externe Moderation bzw. eine externe Unterstützung sinnvoll und notwendig ist. Oft sei der Blick von außen wie zum Beispiel beim angesprochenen Projekt „Neuausrichtung der Abteilungsstrukturen“ besonders wichtig und hilfreich. Bei anderen Projekten würden intern die Ressourcen oder Fachkenntnisse fehlen. Für die Zukunft werde verstärkt auf die Dokumentation der Entscheidungsgrundlage geachtet.

Die für die Zukunft im Hinblick auf die Inanspruchnahme einer internen oder externen Moderation bzw. externen Unterstützung angekündigte verstärkte Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen gilt es eigenverantwortlich sicherzustellen. Dabei sind auch die Aspekte der Wirtschaftlichkeit darzulegen.

⁴⁶ Die Abteilung wurde nach eigenen Angaben ohne externe Kosten umstrukturiert und neu gegliedert.

⁴⁷ Vgl. §§ 87 Abs. 4 Satz 1, 85 Abs. 4 Satz 2 GemO.

10 Kassensicherheit

Im Unternehmen bestand insbesondere durch den Fahrscheinverkauf ein erhöhter Bar- und Wechselgeldbedarf für die etwa 500 Barkassen des Fahrpersonals¹¹⁸, dem Verkehrs-Center am Hauptbahnhof¹¹⁹, den 40 Fahrscheinautomaten und den 42 Vorverkaufsstellen¹²⁰.

10.1 Bargeldtransport – Sicherheitsdienst –

Das Abholen, Zählen, Rollen und Einzahlen der Bargeldeinnahmen sowie die Beschaffung von Wechselgeld oblag seit Mitte/Ende der 2000er¹²¹ der Firma Prosegur Cash Services Germany GmbH, Ratingen¹²². Damit verbunden war ein Jahresaufwand von etwa 60.000 € (2014-2020: 414.593,87 €)¹²³.

Die schriftliche Grund- bzw. Rahmenvereinbarung zum Aufgabenumfang, Leistungsgegenstand sowie etwaiger Rechte und Pflichten lag nicht vor. Lediglich die öfter angepasste „Anlage Preise/Berechnungsgrundlage zum Dienstleistungsvertrag“ zwecks Preisanpassung wurde vorgehalten¹²⁴.

Auch wenn Verträge grundsätzlich formfrei geschlossen werden können, ist insbesondere aus Rechtssicherheits- und Transparenzgründen die Schriftform zu verlangen. Laufende Verträge sind vollumfänglich vorzuhalten¹²⁵.

Ohne (vollständige) Vertragsunterlagen kann gegebenenfalls nicht festgestellt werden, ob Zahlungen dem Grunde und der Höhe nach zu Recht geleistet werden.

Die Grundlagen der aktuellen Geschäftsbeziehung sollten durch schriftlichen Vertrag geregelt bzw. die maßgeblichen Unterlagen vervollständigt werden.

Äußerung des Vorstands:

Die Grundlagen der aktuellen Geschäftsbeziehungen seien in dem dem Rechnungshof vorliegenden Leistungsverzeichnis geregelt.

Das Leistungsverzeichnis allein ist unzureichend.

¹¹⁸ Es wurde Wechselgeld in Höhe von jeweils 100 € zur Verfügung gestellt.

¹¹⁹ Zwei Kassen mit einer Grundausstattung von jeweils 1.000 €.

¹²⁰ Bei der MVG erfolgte auf vertraglicher Grundlagen ebenfalls die Bereitstellung von Bar- und Wechselgeld für den MSW-Konzern sowie für die Parkscheinautomaten der Stadt Mainz.

¹²¹ Auskunft der MVG vom 22. April 2021.

¹²² Das Unternehmen wurde 2006 als SecurLog GmbH, Düsseldorf gegründet und firmierte 2012 um.

¹²³ Daten der Kreditorenbuchhaltung entnommen.

¹²⁴ Im Zeitraum der örtlichen Erhebungen erfolgte eine Preisanpassung zuletzt zum 1. Januar 2021.

¹²⁵ Vgl. unter anderem Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

Grundlagen der Geschäftsbeziehungen umfassen alle vertragsrelevanten Unterlagen. Hierzu zählen sämtliche Verträge, Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen sowie Dokumentationen über Preisabfragen. Zumindest für laufende Verträge sollten diese Unterlagen vollumfänglich vorgehalten werden.

- 15** Zukünftig sollten die Grundlagen der Geschäftsbeziehungen durch schriftlichen Vertrag geregelt und die diesbezüglich maßgeblichen Geschäftsunterlagen vollumfänglich vorgehalten werden.

Die Geldtransportfirma ist seit mehr als zehn Jahren beauftragt.

Aktuelle Preisvergleiche mit anderen Geldtransportfirmen waren nicht belegbar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die derzeitige Auftragsvergabe für die MVG unwirtschaftlich ist.

Die Gesellschaft sollte die mit der Sicherheitsfirma vereinbarten Leistungen auf Wirtschaftlichkeit und eine aktuelle Vergabe im Wettbewerb prüfen. Vergabeentscheidungen sind zu dokumentieren.

Äußerung des Vorstands:

Die MVG führe voraussichtlich zum 1. Juni 2022 das bargeldlose Zahlen in den Fahrzeugen ein. Somit werde das Bargeldaufkommen deutlich geringer als im Prüfungszeitraum sein. In diesem Zusammenhang sei vorgesehen, die Werttransportdienstleistungen neu zu definieren und entsprechende Angebote einzuholen.

- 16** Über den weiteren Umsetzungsprozess bitten wir, zu berichten.

10.2 Kassenversicherung

Für die MVG bestand eine gebündelte Sach- und Ertragsausfallversicherung¹²⁶. Damit waren unter anderem Bargeldbestände, Wertgegenstände etc. innerhalb der Versicherungsorte in Höhe von bis zu 30.000 €, in Panzerschränken bis zu 25.000 € und in sonstigen Behältnissen bis zu 5.000 €¹²⁷ versichert.

Auskunftsgemäß betrug der tatsächlich bewirtschaftete Bargeldbestand durchschnittlich etwa 50.000 €¹²⁸. Diese Angabe korrespondierte mit der stichprobenweisen Belegsichtung der täglichen Geldbuchungen¹²⁹.

Die verwalteten Barmittel der Gesellschaft waren dadurch teilweise nicht versichert und vermeidbaren Haftungsrisiken ausgesetzt.

¹²⁶ Allianz Versicherungs-AG (Versicherungsnummer: SEB-Platin 14 383 419 u.a.), Ausfertigung vom 5. November 2020.

¹²⁷ Vgl. o. a. Versicherungspolice, Ziffer 4, Haftungsbegrenzungen.

¹²⁸ Angabe der MVG anlässlich einer Besichtigung der Kassen- und Tresorräume am 5. Juli 2021.

¹²⁹ Vgl. beispielsweise Buchungsbefuge vom 21. Mai 2021 (50.512,53 €) und 26. September 2021 (90.427,76 €).

Die Höchstbeträge der Kassenversicherung sollten konsequent eingehalten werden. Gegebenenfalls ist eine bedarfsorientierte Vertragsanpassung angezeigt.

Äußerung des Vorstands:

Durch die Einführung des bargeldlosen Zahlens in den Fahrzeugen werde der Bargeldbestand sinken.

Sofern sich aufgrund des geplanten bargeldlosen Zahlungsverkehrs der Bargeldbestand tatsächlich deutlich reduziert, sind die vertraglichen Regelungen zur Kassenversicherung ggf. entsprechend anzupassen. Hiervon unabhängig gilt es versicherte Höchstbeträge einzuhalten.

- 17 Wir bitten, über den weiteren Umsetzungsprozess des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sowie den daraus resultierenden Anpassungen der Kassenversicherung zu berichten.

12 Dienstleistungsverträge

12.1 Konzerninterne Verträge

Die stichprobenweise Untersuchung der bestehenden Verträge zwischen der MVG und anderen Konzerngesellschaften ergab nachfolgenden Überprüfungs- bzw. Anpassungsbedarf:

Werbeflächen an Linienfahrzeugen

Mit der Vermarktung der Werbeflächen an Linienfahrzeugen betraute die MVG einen externen Fahrzeugvermarkter. Seit Januar 2019 betraf dies 38 Straßenbahnen und 113 Busse (Festpacht: jährlich 655.000 €)¹⁶⁰.

Bei dieser Vergabe wurden von der MVG explizit drei Straßenbahnen und 15 Busse nicht einbezogen. Diese standen für Zwecke der Eigenwerbung der Mainzer Mobilität und der MSW-Gesellschaften zur Verfügung.

Nutzungsentgelte oder sonstige Verrechnungen zugunsten der MVG erfolgten nicht. Damit einhergehend ist ein Ertrags- bzw. Verrechnungsverzicht von überschlägig 80.000 € im Jahr verbunden.

Einnahmeverzichte mindern unter anderem die Aussagekraft des Jahresergebnisses sowie etwaiger produktorientierter Kalkulationen und (unternehmensinterner) Steuerungsgrundlagen.

Nutzungsvereinbarungen mit den anderen Gesellschaften der MSW-Gruppe waren nicht schriftlich geregelt¹⁶¹.

Auch wenn Verträge grundsätzlich formfrei geschlossen werden können, ist insbesondere aus Rechtssicherheits- und Transparenzgründen die Schriftform erforderlich. Auch bei unentgeltlichen Überlassungen sind Rechte und Pflichten aus den Vertragsverhältnissen schriftlich zu regeln.

Die Nutzung von Werbeflächen durch andere Konzerngesellschaften sollte finanziell abgegolten und durch schriftliche Verträge geregelt werden.

Äußerung des Vorstands:

Es würden die Nutzung und finanzielle Abgeltung von Werbeflächen durch andere Konzerngesellschaften und eine entsprechende vertragliche Fixierung geprüft.

22 Wir bitten, über die Prüfungsergebnisse und deren Umsetzung zu berichten.

¹⁶⁰ Vertragslaufzeit von drei Jahren mit Option auf Verlängerung um weiter zwei Jahre.

¹⁶¹ Nach Auskunft der MVG sind die jeweiligen Gesellschaften insbesondere für die Produktionskosten und das Anbringen der Werbefolie sowie gegebenenfalls Erneuerungen aufgrund von Unfallschäden oder Abnutzung eigenverantwortlich.

Mainzer Netze GmbH

Mit der Mainzer Netze GmbH bestand seit 1. Januar 2013 ein datumslos geschlossener Vertrag über Personaldienstleistungen¹⁶². Die zugrundeliegenden Fallpauschalen, wie zum Beispiel monatlich 17 € pro Personalnummer für die SAP-Bereitstellung, waren seit Vertragsbeginn unverändert. Auf der Grundlage der Fallpauschalen wurde 2020 ein Aufwand von 229.700 € abgerechnet (2019: 223.900 €)¹⁶³.

Gemäß § 4 Abs. 1 des o. g. Dienstleistungsvertrags sind die Entgelte jährlich zu überprüfen. Entgeltkalkulationen bzw. dokumentierte Prüfungsergebnisse konnten nicht vorgelegt werden. Darüber hinaus enthielt der Vertrag seit 2017 u. a. veraltete Firmenangaben¹⁶⁴.

Mainzer Stadtwerke AG

Für die Unterstützung in Presseangelegenheiten¹⁶⁵ zahlte die MVG seit 2012 stets ein pauschaliertes Jahresentgelt von insgesamt 42.500 €¹⁶⁶, obwohl sich seither die Rahmenbedingungen verändert haben.

Beispielsweise ist die „Mainzelbahn“ seit Dezember 2016 in den Regelbetrieb eingebunden. Dadurch entfällt eine zu Betriebsbeginn ggf. erforderliche zeitlich und personell intensivere Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die hierfür unverändert gesondert abgerechnete Position (jährlich 5.000 €) ist nicht mehr gerechtfertigt. Auch enthält die Pauschale „Betriebsführungen“ (jährlich 12.000 €) keine näheren Leistungs- oder Bemessungsangaben¹⁶⁷. Insoweit erfolgten diese Zahlungen ohne Abzug, auch wenn beispielsweise pandemiebedingt keine Betriebsführungen durchgeführt wurden. Eine Entgeltkalkulation lag nicht vor.

Die MSW wurde seit 2001 auch für „das Erbringen von Dienstleistungen aus den Bereichen Innenrevision, Risikomanagement, Compliance sowie SAP-Berechtigungsadministration“ beauftragt. Hierfür zahlte die MVG nachweislich seit 2014 eine vertragliche Jahrespauschale von 30.000 €¹⁶⁸.

Nach Auskunft der Revision basierte die Pauschale auf einer vor einigen Jahren durchgeführten Kostenschätzung des tatsächlichen durchschnittlichen Prüfungsaufwands

¹⁶² Bereitstellung SAP HR System, Personalzeitwirtschaft, Personalabrechnung, Sonderleistungen (z. B. Bearbeitung von Privatinsolvenzen und Pfändungen, Sonderauswertungen).

¹⁶³ Angaben basieren auf den Monatsabrechnungen. Einschließlich den separat abrechenbaren Sonderleistungen betrug der Aufwand 2020 pandemiebedingt insgesamt 322.244 €.

¹⁶⁴ Als vertraglicher Auftragnehmer war noch die Stadtwerke Mainz Netze GmbH benannt.

¹⁶⁵ Leistungskatalog: Allgemeine Pressearbeit (20.000 €), Pressearbeit Mainzelbahn (5.000 €), Pressespiegel (3.500 €), Betriebsführungen (14.000 €).

¹⁶⁶ Vgl. Leistungsvereinbarung vom 15. September 2011.

¹⁶⁷ Z. B. Anzahl der Führungen (Tag, Monat oder Jahr), Zahl der Besuchertickets, Mindestdauer und Umfang der Führungen.

¹⁶⁸ Vgl. § 2 Abs. 4 Dienstleistungsvertrag vom 23. Oktober 2001 i. V. m. den jeweils gültigen Leistungsvereinbarungen vom 15. September 2014 bzw. vom 15./30. Januar 2018.

über einen mehrjährigen Zeitraum¹⁶⁹. Eine aktuelle Entgeltkalkulation konnte nicht vorgelegt werden.

Die der gezahlten Pauschale vertraglich zugrundeliegende Leistungsbeschreibung bestand lediglich aus der oben dargestellten Begriffsanordnung. Die verwendeten Oberbegriffe waren für die Breite des Leistungsspektrums zu unspezifisch. Dadurch ergab sich insbesondere im Hinblick auf Art, Umfang, Zeitpunkte und Intensität der durch die Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen ein zu weiter Ermessensspielraum.

Dienstleistungen sind vor allem in Art und Umfang zu beschreiben. Die Beschreibung sollte dabei so gewählt werden, dass die Leistung zweifelsfrei zugeordnet werden kann. Dies muss nachprüfbar¹⁷⁰ und eine Identifizierung der abgerechneten Leistungen eindeutig möglich sein¹⁷¹.

Die Dienstleistungsverträge sollten unter Berücksichtigung der Prüfungshinweise überprüft und inhaltlich konkretisiert werden. Kalkulationen sind zu erstellen und hieraus die entsprechenden Schlüsse für eine Entgeltanpassung zu ziehen. Eine Dokumentation ist sicherzustellen.

Äußerung des Vorstands:

Die Dienstleistungsverträge sollen 2022/2023 überarbeitet werden.

- 23** Wir bitten, über die weitere Umsetzung unter Vorlage der angepassten Dienstleistungsverträge und offengelegten Kalkulationen zu berichten.

12.2 Serviceleistungen an Kraftomnibussen und Straßenbahnen

Das Unternehmen hatte mit Werkvertrag vom 19. Februar 2002 Serviceleistungen an Kraftomnibussen und Straßenbahnen (z. B. Innenreinigung, Fahrfertigmachung, Unterbodenwäsche, Kühlerreinigung) an einen Dienstleister extern vergeben. Preisanpassungen wurden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

Allein im Zeitraum 2014 bis 2019 erhöhten sich die damit verbundenen Aufwendungen um etwa 28 % (198.540 €) auf 915.200 € im Jahr 2019¹⁷².

Die Dienstleistungen wurden seit 2002 nicht mehr ausgeschrieben und dem Wettbewerb ausgesetzt.

Nach Auskunft der MVG sei darauf verzichtet worden, da die Zusammenarbeit mit dem Dienstleister in der Vergangenheit sehr gut gewesen sei und dieser seine Leistungen

¹⁶⁹ Vgl. E-Mail der Konzernrevision vom 19. Januar 2022.

¹⁷⁰ Vgl. hierzu u. a. BFH-Urteile vom 10. November 1994 - V R 45/93 (BStBl 1995 II S. 395), vom 8. Oktober 2008 - V R 59/07 (BStBl 2009 II S. 218), vom 16. Januar 2014 - V R 28/13 (BStBl II S. 867) und vom 12. März 2020 - V R 48/17 (BStBl II S. 604).

¹⁷¹ Vgl. BFH, Urteil vom 16. Januar 2014 - V R 28/13 (Leitsatz), a. a. O.

¹⁷² Angaben der MVG.

immer sehr zufriedenstellend erbracht habe. Die Preisanpassungen schätze man als deutlich unter dem üblichen Marktniveau ein¹⁷³.

Auf dem Markt für Reinigungs- und Serviceleistungen herrscht ein starker Wettbewerb. Insbesondere aufgrund fehlender Angebots- und Preisabfragen bei mehreren Anbietern kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach fast zwanzig Jahren der Werkvertrag (einschließlich Preisanpassungen) unwirtschaftlich war.

Die Wirtschaftlichkeit des Werkvertrages und eine aktuelle Vergabe dieser Dienstleistungen im Wettbewerb ist zu prüfen. Dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsvergleiche zwischen einer Fremdvergabe und der Aufgabenerledigung in Eigenregie zu berücksichtigen.

Äußerung des Vorstands:

Die Dienstleistungsverträge sollen 2022/2023 überarbeitet werden.

- 24** Über die Prüfungsergebnisse und deren Umsetzung bitten wir zu berichten. Die Kalkulationen und angepassten Verträge sind vorzulegen.

¹⁷³ Vgl. Auskunft vom 18. Dezember 2020 zur Anfrage 36.

12 Dienstleistungsverträge

12.1 Konzerninterne Verträge

Die stichprobenweise Untersuchung der bestehenden Verträge zwischen der MVG und anderen Konzerngesellschaften ergab nachfolgenden Überprüfungs- bzw. Anpassungsbedarf:

Werbeflächen an Linienfahrzeugen

Mit der Vermarktung der Werbeflächen an Linienfahrzeugen betraute die MVG einen externen Fahrzeugvermarkter. Seit Januar 2019 betraf dies 38 Straßenbahnen und 113 Busse (Festpacht: jährlich 655.000 €)¹⁶⁰.

Bei dieser Vergabe wurden von der MVG explizit drei Straßenbahnen und 15 Busse nicht einbezogen. Diese standen für Zwecke der Eigenwerbung der Mainzer Mobilität und der MSW-Gesellschaften zur Verfügung.

Nutzungsentgelte oder sonstige Verrechnungen zugunsten der MVG erfolgten nicht. Damit einhergehend ist ein Ertrags- bzw. Verrechnungsverzicht von überschlägig 80.000 € im Jahr verbunden.

Einnahmeverzichte mindern unter anderem die Aussagekraft des Jahresergebnisses sowie etwaiger produktorientierter Kalkulationen und (unternehmensinterner) Steuerungsgrundlagen.

Nutzungsvereinbarungen mit den anderen Gesellschaften der MSW-Gruppe waren nicht schriftlich geregelt¹⁶¹.

Auch wenn Verträge grundsätzlich formfrei geschlossen werden können, ist insbesondere aus Rechtssicherheits- und Transparenzgründen die Schriftform erforderlich. Auch bei unentgeltlichen Überlassungen sind Rechte und Pflichten aus den Vertragsverhältnissen schriftlich zu regeln.

Die Nutzung von Werbeflächen durch andere Konzerngesellschaften sollte finanziell abgegolten und durch schriftliche Verträge geregelt werden.

Äußerung des Vorstands:

Es würden die Nutzung und finanzielle Abgeltung von Werbeflächen durch andere Konzerngesellschaften und eine entsprechende vertragliche Fixierung geprüft.

22 Wir bitten, über die Prüfungsergebnisse und deren Umsetzung zu berichten.

¹⁶⁰ Vertragslaufzeit von drei Jahren mit Option auf Verlängerung um weiter zwei Jahre.

¹⁶¹ Nach Auskunft der MVG sind die jeweiligen Gesellschaften insbesondere für die Produktionskosten und das Anbringen der Werbefolie sowie gegebenenfalls Erneuerungen aufgrund von Unfallschäden oder Abnutzung eigenverantwortlich.

Mainzer Netze GmbH

Mit der Mainzer Netze GmbH bestand seit 1. Januar 2013 ein datumslos geschlossener Vertrag über Personaldienstleistungen¹⁶². Die zugrundeliegenden Fallpauschalen, wie zum Beispiel monatlich 17 € pro Personalnummer für die SAP-Bereitstellung, waren seit Vertragsbeginn unverändert. Auf der Grundlage der Fallpauschalen wurde 2020 ein Aufwand von 229.700 € abgerechnet (2019: 223.900 €)¹⁶³.

Gemäß § 4 Abs. 1 des o. g. Dienstleistungsvertrags sind die Entgelte jährlich zu überprüfen. Entgeltkalkulationen bzw. dokumentierte Prüfungsergebnisse konnten nicht vorgelegt werden. Darüber hinaus enthielt der Vertrag seit 2017 u. a. veraltete Firmenangaben¹⁶⁴.

Mainzer Stadtwerke AG

Für die Unterstützung in Presseangelegenheiten¹⁶⁵ zahlte die MVG seit 2012 stets ein pauschaliertes Jahresentgelt von insgesamt 42.500 €¹⁶⁶, obwohl sich seither die Rahmenbedingungen verändert haben.

Beispielsweise ist die „Mainzelbahn“ seit Dezember 2016 in den Regelbetrieb eingebunden. Dadurch entfällt eine zu Betriebsbeginn ggf. erforderliche zeitlich und personell intensivere Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die hierfür unverändert gesondert abgerechnete Position (jährlich 5.000 €) ist nicht mehr gerechtfertigt. Auch enthält die Pauschale „Betriebsführungen“ (jährlich 12.000 €) keine näheren Leistungs- oder Bemessungsangaben¹⁶⁷. Insoweit erfolgten diese Zahlungen ohne Abzug, auch wenn beispielsweise pandemiebedingt keine Betriebsführungen durchgeführt wurden. Eine Entgeltkalkulation lag nicht vor.

Die MSW wurde seit 2001 auch für „das Erbringen von Dienstleistungen aus den Bereichen Innenrevision, Risikomanagement, Compliance sowie SAP-Berechtigungsadministration“ beauftragt. Hierfür zahlte die MVG nachweislich seit 2014 eine vertragliche Jahrespauschale von 30.000 €¹⁶⁸.

Nach Auskunft der Revision basierte die Pauschale auf einer vor einigen Jahren durchgeführten Kostenschätzung des tatsächlichen durchschnittlichen Prüfungsaufwands

¹⁶² Bereitstellung SAP HR System, Personalzeitwirtschaft, Personalabrechnung, Sonderleistungen (z. B. Bearbeitung von Privatinsolvenzen und Pfändungen, Sonderauswertungen).

¹⁶³ Angaben basieren auf den Monatsabrechnungen. Einschließlich den separat abrechenbaren Sonderleistungen betrug der Aufwand 2020 pandemiebedingt insgesamt 322.244 €.

¹⁶⁴ Als vertraglicher Auftragnehmer war noch die Stadtwerke Mainz Netze GmbH benannt.

¹⁶⁵ Leistungskatalog: Allgemeine Pressearbeit (20.000 €), Pressearbeit Mainzelbahn (5.000 €), Pressespiegel (3.500 €), Betriebsführungen (14.000 €).

¹⁶⁶ Vgl. Leistungsvereinbarung vom 15. September 2011.

¹⁶⁷ Z. B. Anzahl der Führungen (Tag, Monat oder Jahr), Zahl der Besuchertickets, Mindestdauer und Umfang der Führungen.

¹⁶⁸ Vgl. § 2 Abs. 4 Dienstleistungsvertrag vom 23. Oktober 2001 i. V. m. den jeweils gültigen Leistungsvereinbarungen vom 15. September 2014 bzw. vom 15./30. Januar 2018.

über einen mehrjährigen Zeitraum¹⁶⁹. Eine aktuelle Entgeltkalkulation konnte nicht vorgelegt werden.

Die der gezahlten Pauschale vertraglich zugrundeliegende Leistungsbeschreibung bestand lediglich aus der oben dargestellten Begriffsanordnung. Die verwendeten Oberbegriffe waren für die Breite des Leistungsspektrums zu unspezifisch. Dadurch ergab sich insbesondere im Hinblick auf Art, Umfang, Zeitpunkte und Intensität der durch die Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen ein zu weiter Ermessensspielraum.

Dienstleistungen sind vor allem in Art und Umfang zu beschreiben. Die Beschreibung sollte dabei so gewählt werden, dass die Leistung zweifelsfrei zugeordnet werden kann. Dies muss nachprüfbar¹⁷⁰ und eine Identifizierung der abgerechneten Leistungen eindeutig möglich sein¹⁷¹.

Die Dienstleistungsverträge sollten unter Berücksichtigung der Prüfungshinweise überprüft und inhaltlich konkretisiert werden. Kalkulationen sind zu erstellen und hieraus die entsprechenden Schlüsse für eine Entgeltanpassung zu ziehen. Eine Dokumentation ist sicherzustellen.

Äußerung des Vorstands:

Die Dienstleistungsverträge sollen 2022/2023 überarbeitet werden.

- 23** Wir bitten, über die weitere Umsetzung unter Vorlage der angepassten Dienstleistungsverträge und offengelegten Kalkulationen zu berichten.

12.2 Serviceleistungen an Kraftomnibussen und Straßenbahnen

Das Unternehmen hatte mit Werkvertrag vom 19. Februar 2002 Serviceleistungen an Kraftomnibussen und Straßenbahnen (z. B. Innenreinigung, Fahrfertigmachung, Unterbodenwäsche, Kühlerreinigung) an einen Dienstleister extern vergeben. Preisanpassungen wurden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

Allein im Zeitraum 2014 bis 2019 erhöhten sich die damit verbundenen Aufwendungen um etwa 28 % (198.540 €) auf 915.200 € im Jahr 2019¹⁷².

Die Dienstleistungen wurden seit 2002 nicht mehr ausgeschrieben und dem Wettbewerb ausgesetzt.

Nach Auskunft der MVG sei darauf verzichtet worden, da die Zusammenarbeit mit dem Dienstleister in der Vergangenheit sehr gut gewesen sei und dieser seine Leistungen

¹⁶⁹ Vgl. E-Mail der Konzernrevision vom 19. Januar 2022.

¹⁷⁰ Vgl. hierzu u. a. BFH-Urteile vom 10. November 1994 - V R 45/93 (BStBl 1995 II S. 395), vom 8. Oktober 2008 - V R 59/07 (BStBl 2009 II S. 218), vom 16. Januar 2014 - V R 28/13 (BStBl II S. 867) und vom 12. März 2020 - V R 48/17 (BStBl II S. 604).

¹⁷¹ Vgl. BFH, Urteil vom 16. Januar 2014 - V R 28/13 (Leitsatz), a. a. O.

¹⁷² Angaben der MVG.

immer sehr zufriedenstellend erbracht habe. Die Preisanpassungen schätze man als deutlich unter dem üblichen Marktniveau ein¹⁷³.

Auf dem Markt für Reinigungs- und Serviceleistungen herrscht ein starker Wettbewerb. Insbesondere aufgrund fehlender Angebots- und Preisabfragen bei mehreren Anbietern kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach fast zwanzig Jahren der Werkvertrag (einschließlich Preisanpassungen) unwirtschaftlich war.

Die Wirtschaftlichkeit des Werkvertrages und eine aktuelle Vergabe dieser Dienstleistungen im Wettbewerb ist zu prüfen. Dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsvergleiche zwischen einer Fremdvergabe und der Aufgabenerledigung in Eigenregie zu berücksichtigen.

Äußerung des Vorstands:

Die Dienstleistungsverträge sollen 2022/2023 überarbeitet werden.

- 24** Über die Prüfungsergebnisse und deren Umsetzung bitten wir zu berichten. Die Kalkulationen und angepassten Verträge sind vorzulegen.

¹⁷³ Vgl. Auskunft vom 18. Dezember 2020 zur Anfrage 36.

13 Finanzierung von Straßenbahnen und Bussen

Die MVG finanzierte mittels Sale & Lease-Back Transaktionen im Jahr 2011 die Anschaffung von neun Straßenbahnen (19,7 Mio. €) und im Jahr 2013 von 36 Niederflerbussen (11,5 Mio. €)¹⁷⁴.

Nach eigenen Angaben wurde diese Finanzierungsform vor dem Hintergrund der seit 2007 bestehenden Unsicherheiten am Finanzierungsmarkt sowie als Alternative zum Leasing gewählt¹⁷⁵.

Wirtschaftlichkeits- bzw. Vergleichsberechnungen zu alternativen Finanzierungsformen konnten bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen nicht vorgelegt werden.

Kommunale Unternehmen unterliegen insbesondere auch bei Grundsatzentscheidungen über eine Finanzierungsform dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Daher sind mehrere alternativ in Betracht kommende Finanzierungsarten gegenüberzustellen. Soweit bestimmte Formen (z. B. klassischer Kredit) ausgeschlossen werden, bedarf dies der Erläuterung.

Inwieweit die damals gewählte Sale & Lease-Back-Form dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprach, kann aufgrund fehlender Unterlagen prüfungstechnisch nicht bewertet werden.

Um die Wirtschaftlichkeit der Finanzierung von Betriebsvermögen zu gewährleisten, sollten zukünftig alle in Betracht zu ziehenden Finanzierungsformen geprüft und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert werden.

Äußerung des Vorstands:

Die Mainzer Stadtwerke AG, die die Finanzierungsthemen für die MVG bearbeitet, agiere bereits in der vorgeschlagenen Weise. Es würden jeweils mehrere Optionen geprüft und im Anschluss drei bis fünf Angebote eingeholt. Dieser Vorgang würde schriftlich dokumentiert.

Für die o. a. Finanzierungen lagen keine Unterlagen zu den Entscheidungsgrundlagen vor.

Insoweit nimmt der Rechnungshof die im Rahmen der Stellungnahme vorgetragenen Verfahrensschritte und Prozessanpassungen zur Kenntnis.

¹⁷⁴ Zum Ende der Vertragslaufzeit (2019) erfolgte eine Anschlussfinanzierung über ein Darlehen der Sparkasse Mainz.

¹⁷⁵ Vgl. unter anderem E-Mail der MVG vom 26. Mai 2021.

14 Betriebslager – Inventurdifferenzen

Das Unternehmen unterhielt jeweils ein Lager für den Busbetrieb (Bestandswert: 469.729 €) und für den Straßenbahnbetrieb (Bestandswert: 5.595.390 €)¹⁷⁶.

Die Lagerhaltung war mit positiven und negativen Inventurdifferenzen¹⁷⁷ verbunden. Diese indizierten für die Jahre 2014 bis 2020 saldierte Korrekturbuchungen in Höhe von insgesamt etwa 88.300 €:

Jahr	Inventurdifferenzen		Korrekturbuchung
	Positive ¹⁷⁸	Negative ¹⁷⁹	
	- € -		
2014	3.368,30	-2.092,73	1.275,57
2015	4.207,51	-5.335,74	1.128,24
2016	10.081,87	-22.464,74	12.382,87
2017	22.898,49	-24.001,60	1.103,11
2018	268.272,66	-322.575,95	54.300,29
2019	33.217,06	-28.798,43	4.418,63
2020	13.540,85	-27.243,72	13.702,87

2014 - 2016 erfolgte in beiden Bereichen ausschließlich eine Stichprobeninventur. Seit 2017 unterliegt das Busbetriebslager einer Vollinventur. Hierauf wurde für den Straßenbahnbetrieb bis auf 2018 – hier zeigte sich die höchste Differenz – bisher verzichtet.

Seit 2019 reagierte das Unternehmen auf die festgestellten Differenzen durch die Einführung eines internen Kontrollsystems und die Besetzung des Straßenbahnlagers mit einem festen Lagermitarbeiter. Außerdem wurden offene Warenlagerbestände in geschlossene Lager überführt.

Aus Sicht des Rechnungshofs besteht über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus weiterer Optimierungsbedarf.

So lagen 2020 die positiven bzw. negativen Inventurdifferenzen immer noch deutlich über den Jahreswerten von 2014 - 2017, obwohl ein internes Kontrollsystem eingeführt

¹⁷⁶ Angaben der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020.

¹⁷⁷ Abweichungen zwischen dem Sollbestand in der Buchführung und dem tatsächlich bei einer Inventur gezählten Istbestand.

¹⁷⁸ Ursächlich können beispielsweise Diebstahl, Verderb und eine Warenausgabe ohne Erfassung sein.

¹⁷⁹ Ursächlich können unterjährig nicht korrekt erfasste Wareneingänge oder ein unzutreffend ausgebuchter Bestand sein.

worden war. Dies spricht für intensivere Kontrollhandlungen bzw. die Erforderlichkeit von Systemanpassungen.

In diesem Zusammenhang ist es nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Lagerhaltung und Inventur mindestens seit 2014 nachweislich kein Prüfungsgegenstand der Konzernrevision war¹⁸⁰. Die Lagerbestände sind wertmäßig für den Jahresabschluss und ablauforganisatorisch für den Fahrbetrieb durchaus von Bedeutung.

Darüber hinaus wurde – außer 2018 – auf Vollinventuren im Straßenbahnlager gänzlich verzichtet, obwohl gerade diese Inventurform 2018 enorme Differenzen aufdeckte. Ein verstärkter, wiederholender Einsatz von Vollinventuren, ggf. im jährlichen Wechsel zwischen den beiden Lagern, erscheint angezeigt.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur (GOI) sind den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) zuzurechnen¹⁸¹. Liegen erhebliche formelle oder inhaltliche Mängel bei der Buchführung vor, gilt sie nicht als ordnungsgemäß.

Der MVG wird empfohlen, die Prozesse der Lagerbuchhaltung und Inventur mit dem Ziel einer dauerhaften Minimierung der Inventurdifferenzen weiter zu optimieren.

Äußerung des Vorstands:

In den Lagern würden zukünftig regelmäßig Vollinventuren, Lager Mozartstraße jährlich, Lager Kaiser-Karl-Ring (KKR) alle zwei Jahre, durchgeführt. Im Lager KKR sei bereits für das Jahr 2021 eine Vollinventur abgewickelt worden. Das Ergebnis der Inventur 2021 (positive Inventurdifferenzen: 4.162,58 €, negative Inventurdifferenzen: 6.015,94 €, Korrekturbuchung: 1.853,36 €) zeige, dass die festgelegten Maßnahmen der IKS greifen, die aber auch teilweise erst 2020/2021 umgesetzt werden konnten. Die Inventuren würden in den kommenden Jahren weiterhin genau verfolgt. Das Thema einer Prüfung durch die Innenrevision würden bei der nächsten Revisionsplanung geprüft.

Zumindest die unverändert bestehenden positiven Inventurdifferenzen hängen mit fehleranfälligen Verfahrensabläufen zusammen. Bei ordnungsgemäß und vollständig dokumentierten Wareneingängen (z. B. kein Eingang ohne Buchung) dürften diese Inventurdifferenzen bereits dem Grunde nach ausgeschlossen werden.

- 25** Die verfahrenstechnisch indizierten Inventurdifferenzen gilt es dauerhaft zu minimieren. Eine regelmäßige Überprüfung des Themas durch die Innenrevision ist sinnvoll. Den nächsten Revisionsbericht hierzu bitten wir, zu gegebener Zeit vorzulegen.

¹⁸⁰ Mindestens im Zeitraum 2014 - 2020 lagen keine Prüfungshandlungen der Konzernrevision.

¹⁸¹ Vgl. unter anderem §§ 238 ff. HGB.

15 MainzRIDER

Die Mainzer Mobilität betreibt seit September 2020¹⁸² mit dem Projekt „MainzRIDER“ einen kunden- und nachfrageorientierten Shuttle-Service mit zehn Elektro-/Hybridautos, der unmittelbar per App ohne feste Fahrtrouten gebucht werden kann (Ridesharing).

Bei diesem On-Demand-Angebot¹⁸³ werden die Kunden an und zu sogenannten virtuellen Haltestellen sowie bestehenden Bus- und Straßenbahnhaltestellen abgeholt und hingebracht. Haben mehrere Fahrgäste gleiche oder ähnliche Start-/Zielpunkte, so werden sie mittels eines Algorithmus in ein Fahrzeug „gepoolt“.

In elf ausgewählten Gebieten wird der MainzRIDER täglich in der Abend-/Nachtzone von 18 Uhr bis 4 Uhr angeboten. Darüber hinaus erfolgt derzeit in drei Stadtteilen ein ganztägiger Testeinsatz¹⁸⁴.

Für die Grundprojektierung bis zum 31. Dezember 2021 (Einführung, Betriebsaufnahme) waren Gesamtkosten in Höhe von 3,32 Mio. € angesetzt¹⁸⁵. Davon wurden 50 % durch den Bund als Pilotprojekt gefördert (1,66 Mio. €)¹⁸⁶.

Das MainzRIDER-Angebot bedurfte u. a. aus nachfolgenden Gründen einer Evaluierung und aktuellen Wirtschaftlichkeitsanalyse:

- Die Fahrzeugführer wurden von einem externen Dienstleister gestellt (Auftragsvolumen 2020/2021: 950.000 €)¹⁸⁷, welcher zum 31. Dezember 2021 gekündigt hatte.
Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen blieb offen, ob die Fahrzeuge zukünftig durch eigenes Personal geführt werden oder erneut eine Fremdvergabe erfolgen soll. Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich lag (noch) nicht vor.
- Für das Projekt wurden zehn Fahrzeuge angeschafft (Kosten: 404.500 €)¹⁸⁸. Parallel wurden – mit unterschiedlicher Schichtdauer – maximal fünf Fahrzeuge eingesetzt. Die

¹⁸² Ein ursprünglich zum 4. Mai 2020 beabsichtigter Start musste pandemiebedingt verschoben werden. Ab dem 6. Juli 2020 fand ein achtwöchiger Testbetrieb statt. Mit dem Echtbetrieb wurde zum 1. September 2020 begonnen.

¹⁸³ Vgl. unter anderem § 2 Abs. 6 und § 42 Personenbeförderungsgesetzes (PbFG).

¹⁸⁴ Hechtsheim, Laubenheim und Weisenau.

¹⁸⁵ Vgl. Gesamtfinanzierungsplan (Stand: 30. März 2021).

¹⁸⁶ Förderprogramm „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) – Projekt: Digitalbasierte Mobility on Demand Services im ÖPNV – M3_mobility_ondemand (Förderkennzeichen: 16DKV30300)

¹⁸⁷ Vgl. EU-weites Beschaffungsverfahren 2020/S015-032254.

¹⁸⁸ 8 Nissan eV (Nettopreis: 35.714 € je Fahrzeug) und 2 LEVC Hybrid (Nettopreis: 59.400 € je Fahrzeug). Die planmäßige Abschreibung betrug sechs Jahre.

durchschnittliche Laufleistung lag bei etwa täglich 47 km je Fahrzeug¹⁸⁹. Teilweise wurden Fahrzeuge ganze Monate nicht eingesetzt¹⁹⁰. Insgesamt 7.998 erfüllte Fahreranfragen ergaben im Durchschnitt täglich 3 - 4 Fahrten je Fahrzeug.

Mithin bestanden Anhaltspunkte für einen überhöhten Fahrzeugbestand.

- Als Fahrpreis war mit Zeitkarte 1 € bzw. ohne Zeitkarte 5 € je Fahrt zu entrichten. Mit diesem Einführungstarif beabsichtigte das Unternehmen ein einfaches, attraktives und mit Kostenvorteilen für ÖPNV-Kunden verbundenes Tarifmodell¹⁹¹. Ein von Beginn an kostendeckendes Angebot war nicht Zielintention¹⁹². Eine Entgeltkalkulation lag nicht vor.

Zum 1. Februar 2022 wurde die Preisstruktur angepasst, indem unter anderem erstmals ein Kilometerpreis (0,70 €) pauschal eingeführt und für Nutzer ohne ÖPNV-Ticket der Grundpreis von 5 € auf 3,50 € je Fahrt gesenkt wurde. Für Inhaber/-innen von Zeitkarten und Kinder blieb der Grundpreis von 1 € je Fahrt unverändert bestehen¹⁹³.

- Das Unternehmen strebt nach eigenen Angaben mittelfristig einen Kostendeckungsgrad von 70-80 Prozent an¹⁹⁴.

Im Zeitraum September 2020 bis April 2021 wurden über Ticketerlöse etwa 13.500 € erwirtschaftet. Dem standen allein für 2020 Betriebskosten¹⁹⁵ von etwa 225.000 € gegenüber¹⁹⁶. Dies entsprach einem Kostendeckungsgrad von überschlägig 6 Prozent¹⁹⁷. Mittelfristig geht die MVG von jährlichen Aufwendungen in Höhe von bis zu 808.000 €¹⁹⁸ aus. Ein entsprechender Kostendeckungsgrad von 70 Prozent setzt Mindesterträge von jährlich 565.600 € voraus.

Unabhängig von den pandemiebedingten Erschwernissen in der Einführungsphase, die den Betrieb ggf. auch weiter beeinflussen werden, sind ab 2022 die wegfallenden Fördermittel zu kompensieren.

Vor diesem Hintergrund sind adäquate Steuerungsmaßnahmen unverändert angezeigt. Hierfür bedarf es vor allem einer betriebswirtschaftlichen und konzeptionellen Evaluierung, die bei Aufrechterhaltung des Angebots kontinuierlich aktualisiert wird. Auf dieser Basis gilt

¹⁸⁹ Vgl. Statistik zum öffentlichen Betrieb vom 1. September 2020 bis 30. April 2021 (Stand: 9. Juni 2021).

¹⁹⁰ Beispiele: Oktober 2020 (2 Fahrzeuge); November und Dezember 2020, Januar und März 2021 (jeweils 1 Fahrzeug).

¹⁹¹ Der Einführungstarif und die Erhebung eines Zuschlags für Komfortleistungen sowie die besonderen Bedingungen für den On-Demand-Verkehr wurden gemäß § 39 Abs. 1 und 6 PBefG durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz mit Bescheid vom 15. Juli 2020 genehmigt.

¹⁹² Rückmeldung der MVG vom 14. April 2021 zu Anfrage 22 (Nr. 6).

¹⁹³ Bei Mitfahrenden entfiel der Kilometerpreis.

¹⁹⁴ Rückmeldung der MVG vom 13. Mai 2021 zur Anfrage 22a (Nr. 8).

¹⁹⁵ Z. B. Fahrpersonal, IT-System, Smartphones, Software via App Van2Share. Dabei blieben unter anderem die Personalkosten des Projektteams und der Leitstelle sowie Abschreibungen der Fahrzeuge noch unberücksichtigt.

¹⁹⁶ Angaben der MVG vom 14. April und 13. Mai 2021.

¹⁹⁷ Die Ticketerlöse September - Dezember 2020 (2.695 €) entsprachen einem Kostendeckungsgrad von etwa 1,2 Prozent.

¹⁹⁸ Vgl. Business-Case zur Projektfinanzierung.

es die kurz-, mittel- und langfristigen Projektziele zu überprüfen und abhängig vom Prüfungsergebnis anzupassen.

- 26** Das MainzRIDER-Angebot sollte evaluiert und einer Wirtschaftlichkeitsanalyse unterzogen werden. Über die Ergebnisse der Evaluierung und die weitere Umsetzung des Projekts einschließlich der den Entscheidungen zugrundeliegenden Kalkulationen bitten wir zu berichten.

gez.
Jörg Berres
Präsident

gez.
Dr. Susanne Wimmer-Leonhardt
Vizepräsidentin

Beglaubigt:

